



KROATIEN

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Kroatien rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach der Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Vorbemerkung	5
Verfahren nach Wiedereinreise nach Kroatien – Was ist als erstes zu tun?	5
1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Kroatien gestellt	5
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Kroatien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Kroatien ausgereist	6
3. Anerkannte in Kroatien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Kroatien ausgereist ist	7
Aufenthaltsrechtlicher Status in Kroatien	8
Internationaler Schutz	8
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	8
Zuständige Behörden	10
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Kroatien?	11
Welche Rechte haben Asylsuchende in Kroatien?	11
Rückkehr ins Herkunftsland	12
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	12
Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende	13
Zugang zur Gesundheitsversorgung	13
Zugang zum Arbeitsmarkt	14
Zugang zu Bildungseinrichtungen	14
Zugang zu Wohnraum für Schutzberechtigte	15
Zugang zu Sozialleistungen für Schutzberechtigte	15
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	16

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	18
Infomaterial zu Kroatien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	18
Asylbehörde	18
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	19
Rechtsberatung	20
Gesundheitsversorgung und Beratung	21
Opfer von Verbrechen	21
Beratung für vulnerable Gruppen	22
Quellen	22

Vorbemerkung

Zur aktuellen Situation für Asylsuchende in Kroatien und zu den Bedingungen für Dublin-Rückkehrende verweisen wir insbesondere auf den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien“, Februar 2025, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>.

Darin werden unter anderem mögliche Probleme beim Zugang zum Asylverfahren, Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen und die Erfahrung von Polizeigewalt sowie Probleme beim Zugang zur Gesundheitsversorgung thematisiert.

Verfahren nach Wiedereinreise nach Kroatien – Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Kroatien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Kroatien begonnen hatte. Die Grenzpolizei prüft bei der Einreise am Flughafen, ob bereits ein Asylantrag gestellt worden war. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Kroatien gestellt

Asylsuchende äußern ihr Asylgesuch bei Ankunft am Flughafen in Zagreb und werden dort registriert. Sie erhalten einen Nachweis über ihre Registrierung.

Nach der Registrierung müssen sich Asylsuchende bei einer Aufnahmeeinrichtung (in Zagreb oder Kutina) melden. Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung, wo genau sie sich melden müssen und innerhalb welcher Frist. In der Regel müssen Rückkehrende allein und auf eigene Kosten zur Aufnahmeeinrichtung reisen. Vulnerable Personen sollen zur

Aufnahmeeinrichtung begleitet werden; dies ist Berichten zufolge allerdings nicht immer der Fall¹.

Auch der Nachweis der Registrierung wird Berichten zufolge am Flughafen nicht immer ausgestellt². Ohne diese Bestätigung riskieren Rückkehrende, dass sie auf der Fahrt in die Aufnahmeeinrichtung ihren Status als Asylsuchende nicht nachweisen können.

2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Kroatien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Kroatien ausgereist

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt und die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Kroatien. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels muss bei der Polizeibehörde am Wohnort beantragt werden.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Wenn die Person Kroatien verlassen hat, als das Verfahren noch lief, wurde das Verfahren ausgesetzt. Die Person muss bei Rückkehr nach Kroatien erneut Asyl beantragen, damit das Verfahren wieder aufgenommen wird.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, muss die Person Kroatien verlassen. Wenn sie erneut Asyl beantragt, wird dies als Folgeantrag behandelt, der zunächst auf Zulässigkeit geprüft wird. Für einen Folgeantrag müssen neue Erkenntnisse präsentiert werden und es gelten kürzere Fristen.

¹ Vgl. Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Februar 2025, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/2502_SF_H_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf, S. 18

² Are You Syrious, Information vom 20.5.2025

3. Anerkannte in Kroatien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Kroatien ausgereist ist

Schutzberechtigte, die Kroatien für länger als sechs Monate verlassen, müssen das Innenministerium darüber informieren; andernfalls erlischt ihre Aufenthaltsgenehmigung.³

Wenn Rückkehrende keine gültige Aufenthaltsgenehmigung mehr haben, sollten sie zuerst das kroatische Innenministerium kontaktieren (E-Mail: sluzba.za.medjunarodnu.zastitu@mup.hr). Dort kann eine Kopie der Entscheidung über ihren Asylantrag ausgestellt werden. Dies dient als erster Nachweis, dass sie über einen Schutztitel verfügen.

Die erneute Ausstellung des Aufenthaltstitels muss bei der Polizeibehörde am Wohnort beantragt werden. Dafür ist eine Wohnadresse erforderlich. Die Bearbeitung dauert in der Regel 30 Tage.

Rückkehrende mit Schutzstatus können nicht in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende untergebracht werden. Sie müssen sich selbst um eine Unterkunft kümmern, zum Beispiel bei Bekannten oder in einem Hostel, wenn sie es bezahlen können.

Wenn Rückkehrende keine Unterkunft haben, können sie sich an den Sozialdienst an ihrem letzten Wohnort wenden und nach einem Platz in einer Obdachlosenunterkunft fragen. Sie können auch eine einmalige Barzahlung (*jednokratna novčana naknada*) beantragen; die Bearbeitung dauert wenige Wochen und es muss eine Adresse angegeben werden. Um weitere Unterstützung zu beantragen, benötigen sie eine Aufenthaltsgenehmigung und einen Wohnsitz. Ohne Aufenthaltsgenehmigung erhalten sie auch keinen Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung.

³ Vgl. Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Februar 2025, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/2502_SF_H_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf, S. 48

Aufenthaltsrechtlicher Status in Kroatien

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Kroatien vorlag. In Kroatien werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

Internationaler Schutz

- Flüchtlingsstatus (*Azil*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*Supsidijarna zaštita*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylgesuche können an der Grenze oder bei der Polizei geäußert werden. Asylsuchende bekommen einen Nachweis über ihre Registrierung (*potvrda o registraciji*).

Asylsuchende müssen sich danach innerhalb einer bestimmten Frist von wenigen Tagen in eine Aufnahmeeinrichtung in Zagreb (Porin) oder Kutina begeben. Dort findet eine erste kurze Anhörung statt und der Asylantrag wird registriert. Asylsuchende erhalten daraufhin einen Ausweis als Asylsuchende (*iskaznica tražitelja*).

Zu einem späteren Zeitpunkt findet eine ausführliche Anhörung mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des kroatischen Innenministeriums (MUP) statt.

Bei den Anhörungen besteht Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.⁴

⁴ Von Problemen beim Dolmetschen berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe im Bericht „Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien, Schweizerische Flüchtlingshilfe“, Februar 2025,

Rechtsberatung

Asylsuchende haben Anspruch auf Rechtsauskunft über den Stand ihres Verfahrens. Für Asylsuchende ohne eigene finanzielle Mittel besteht Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung durch vom Innenministerium beauftragte Anwälte oder Flüchtlingsorganisationen.

Asylsuchende können sich auch an NGOs wie das *Croatian Law Centre* wenden, um sich beraten zu lassen.

Beschleunigtes Verfahren und sichere Herkunftsländer

Das beschleunigte Verfahren wird unter anderem angewendet, wenn Asylsuchende aus als sicher eingestuften Herkunftsländern kommen. Als sichere Herkunftsländer gelten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Marokko, Algerien, Tunesien und die Türkei⁵.

Im beschleunigten Verfahren soll innerhalb von zwei Monaten über den Asylantrag entschieden werden. Ist dies nicht möglich, wird das Verfahren als normales Verfahren weitergeführt.

Folgeantrag

Wurde der Asylantrag abgelehnt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein neuer Antrag auf Asyl gestellt werden, ein sogenannter Folgeantrag. Dazu müssen neue Umstände vorliegen, beispielsweise eine veränderte Situation im Herkunftsland oder der persönlichen Situation. Anhand der vorgebrachten Fakten wird der Antrag auf Zulässigkeit geprüft. Unzulässige Anträge werden abgelehnt.

Entscheidung

Über Asylanträge soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Dauert das Verfahren länger, wird man darüber informiert. Die Entscheidung muss innerhalb von maximal 21 Monaten erfolgen.

https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/2502_SF_H_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf, S. 13

⁵ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 81

Rechtsmittel

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann innerhalb einer im Bescheid angegebenen Frist Berufung beim Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Berufung wird rechtsanwaltlich unterstützt und es besteht Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe.

Inhaftierung

Asylsuchende können inhaftiert werden, zum Beispiel wenn Fluchtgefahr besteht. Haftanstalten für Ausländer:innen sind in Ježevo, Tovarnik und Trilj. Je nach Haftgrund darf die Inhaftierung maximal bis zu sechs Monate dauern.

Inhaftierte Asylsuchende haben Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand. Sie erhalten eine Liste von Anwälten.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Registrierung des Asylantrags	<i>Granična policija Polijska uprava ili Polijska postaja</i>	Grenzpolizei Polizeiverwaltung oder Polizeistation	<i>Border police Police administration or Police station</i>
	<i>Prihvatni centar za strance Prihvatilište za tražitelje međunarodne zaštite</i>	Haftanstalt für Ausländer Aufnahmezentrum für Asylsuchende	<i>Reception Centre for Foreigners Reception Centre for Applicants for International Protection</i>
Dublin-Verfahren	<i>Odjel za dublinski postupak, Ministarstvo unutarnjih poslova</i>	Dublin-Abteilung, Innenministerium	<i>Department for Dublin procedure, Ministry of Interior</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Odjel za postupak međunardne zaštite, Ministarstvo unutarnjih poslova</i>	Abteilung für internationalen Schutz, Innenministerium	<i>Department for international protection procedure, Ministry of Interior</i>

Berufung	<i>Upravni sud</i>	Verwaltungsgericht	<i>Administrative Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Visoki upravni sud</i>	Oberverwaltungsgericht	<i>High Administrative Court</i>
Folgeantrag	<i>Odjel za postupak međunarodne zaštite, Ministarstvo unutarnjih poslova</i>	Abteilung für internationalen Schutz, Innenministerium	<i>Department for international protection procedure, Ministry of Interior</i>

Quelle: Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Kroatien?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Kroatien zu bleiben;
- mit den kroatischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihren Wohnsitz in Kroatien und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Kroatien?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Kroatien zu bleiben;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;
- Anspruch auf Unterbringung während des Asylverfahrens;

- das Recht zu arbeiten (3 Monate nach Antragstellung);
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben;
- Anspruch auf Rechtsberatung im Asylverfahren;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Asylverfahren.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Auskünfte erteilt das kroatische Innenministerium oder die Mitarbeitenden in der Aufnahmeeinrichtung.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Asylsuchende haben Anspruch auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende, sobald sie ihr Asylgesuch geäußert haben. Dort erhalten sie auch Verpflegung.

Asylsuchende können bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung bleiben. Das gilt auch für die Dauer eines Berufungsverfahrens. Nach einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags endet der Anspruch auf Unterbringung.

Eine private Unterbringung auf eigene Kosten ist möglich, wenn dies vom Innenministerium genehmigt wurde.

Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

Asylsuchende haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung, sobald sie in der Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende untergebracht sind, wenn sie nicht ausreichend eigene Mittel haben.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben Anspruch auf medizinische Notfallversorgung und die bei Krankheiten medizinisch erforderliche grundlegende Behandlung.

Opfer von Folter oder Vergewaltigung sowie Opfer von anderer schwerwiegender sexueller, psychischer oder körperlicher Gewalt haben Anspruch auf die notwendige Behandlung der dadurch hervorgerufenen Folgen. Angehörige vulnerabler Gruppen sollen Anspruch auf psychosoziale Unterstützung haben. Minderjährige Kinder haben Zugang zur vollständigen Gesundheitsversorgung wie regulär versicherte Personen.

Medizinische Versorgung ist in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende verfügbar. Ergänzend gibt es Gesundheitszentren und Ambulanzen insbesondere für vulnerable Personen, oder Behandlungen finden in Krankenhäusern statt.

Dublin-Rückkehrende, die medizinische Behandlung benötigen, sollten nach Möglichkeit ihre ärztlichen Unterlagen mit Übersetzung mitbringen, damit die Behandlung schnell fortgesetzt werden kann. Wenn schwere gesundheitliche Probleme oder chronische Erkrankungen bestehen, kann die Kontaktstelle von Médecins du Monde vorab darüber informiert werden (siehe Adresse im Anhang).

Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung wie in Kroatien versicherte Personen. Arbeitslose Schutzberechtigte bekommen keine Krankenversichertenkarte und sind nicht als Versicherte im zentralen System mit einer Identitätsnummer registriert; sie weisen ihren Anspruch mit ihrer Aufenthaltsgenehmigung nach. Sobald sie eine Arbeit aufnehmen, werden sie regulär versichert und bekommen eine Krankenversichertenkarte.

Nicht alle Beschäftigten im Gesundheitswesen sind mit den Regelungen für Schutzberechtigte vertraut, daher kann es zu Problemen bei der Versorgung kommen⁶.

Über Probleme beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende, Dublin-Rückkehrende und Schutzberechtigte berichtet die Schweizerische Flüchtlingshilfe⁷.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen 3 Monate nach Registrierung ihres Asylantrags arbeiten. Auf Anfrage stellt das Innenministerium eine Bescheinigung darüber aus.

Schutzberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Probleme beim Arbeitsmarktzugang bestehen vor allem wegen fehlender Sprachkenntnisse aufgrund mangelnder Sprachkurse⁸. Auch die Anerkennung von Qualifikationen stellt häufig ein Problem dar.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Kinder von Asylsuchenden haben Anspruch auf Schulbildung wie kroatische Kinder. Sie werden innerhalb von 30 Tagen nach Asylantragstellung in einer Schule eingeschrieben. Es gibt Vorbereitungsklassen und spezielle Sprachlernangebote.

Für die Aufnahme in Vorbereitungsklassen gibt es längere Wartezeiten⁹.

⁶ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 153

⁷ Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Februar 2025, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/2502_SF_H_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf, S. 36 ff, 50 f

⁸ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 147 ff

⁹ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 99

Sprachkurse für Kinder und auch Erwachsene werden von verschiedenen Organisationen in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten.

Schutzberechtigte haben Zugang zu Bildungsangeboten wie kroatische Staatsbürger:innen.

Zugang zu Wohnraum für Schutzberechtigte

Schutzberechtigte können direkt nach der Anerkennung internationalen Schutzes noch maximal 60 Tage in der Aufnahmeeinrichtung bleiben, bis ihnen eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Dazu müssen sie bei der zuständigen regionalen Stelle des kroatischen Sozialinstituts einen Antrag auf Unterbringung stellen.

Schutzberechtigte, die sich ohne Abmeldung mehr als acht Tage außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufhalten, verlieren den Anspruch auf Unterbringung.

Schutzberechtigte, die über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, haben maximal zwei Jahre Anspruch auf Unterbringung. Der Anspruch endet, wenn sich jemand mehr als 30 Tage ohne triftigen Grund nicht an der eingetragenen Adresse aufhält.

Schutzberechtigte, die Kroatien verlassen haben und wieder nach Kroatien zurückkehren oder dorthin abgeschoben werden, haben in der Regel keinen Anspruch mehr auf Unterbringung und müssen sich selbst um eine Unterkunft kümmern.

Zugang zu Sozialleistungen für Schutzberechtigte

Schutzberechtigte haben Anspruch auf Sozialleistungen, zum Beispiel auf Unterstützung im Falle von Arbeitslosigkeit.

Rückkehrende benötigen für die Beantragung von Sozialleistungen eine Aufenthaltsgenehmigung und einen Wohnsitz. Sie können sich in der Zwischenzeit an den Sozialdienst an ihrem letzten Wohnort wenden und eine einmalige Barzahlung (*jednokratna novčana naknada*) beantragen; die Bearbeitung dauert wenige Wochen und es muss eine Adresse angegeben werden.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören laut kroatischem Gesetz über internationalen und temporären Schutz (LITP): nicht geschäftsfähige Personen, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, ältere und gebrechliche Menschen, Personen mit schweren Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen mit psychischen Erkrankungen und Opfer von Menschenhandel, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, beispielsweise weiblicher Genitalverstümmelung.

Wenn Polizeibeamte bei der Äußerung des Asylgesuchs einen besonderen Schutzbedarf feststellen, informieren sie die Aufnahmeeinrichtung darüber. Sozialarbeiter:innen und Mitarbeitende von beauftragten NGOs (z.B. das kroatische Rote Kreuz) führen dann in der Aufnahmeeinrichtung eine genauere Prüfung des Bedarfs durch und sollen für die erforderliche Unterstützung sorgen. Asylsuchende sollten sich bei Bedarf an die Sozialarbeiter:innen wenden.

Verschiedene Organisationen berichten, dass sich die Identifizierung von Asylsuchenden mit besonderem Schutzbedarf oft als schwierig gestaltet¹⁰.

Die Unterbringung soll unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter, den Bedarfen besonders Schutzbedürftiger und der Familieneinheit erfolgen. Die Aufnahmeeinrichtung in Kutina ist für die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden vorgesehen. Falls erforderlich, kann eine Unterbringung in anderen geeigneten Einrichtungen organisiert werden¹¹.

Bei den Anhörungen sollen die besonderen Bedarfe berücksichtigt werden. So soll die Anhörung durch eine Person des gleichen Geschlechts und mit einem

¹⁰ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 67, S. 68; Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Februar 2025, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/2502_SF_H_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf, S. 43

¹¹ Vgl. Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database; 2023 Update, <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>, S. 92, S. 105

Dolmetscher des gleichen Geschlechts ermöglicht werden. Außerdem soll die Anhörung so schnell wie möglich nach Asylantragstellung durchgeführt werden.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Kroatien. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Kroatien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Information for people seeking international protection in the Republic of Croatia (Croatian Law Centre, kroatisches Innenministerium und UNHCR): Broschüre für Asylsuchende: <https://www.hpc.hr/en/2025/02/04/22553/>, auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kroatisch, Kurdisch, Paschtu, Russisch, Somalisch, Spanisch, Tigrinisch, Türkisch, Ukrainisch

Dublin Procedure (Croatian Law Centre und UNHCR): Broschüre über das Dublin-Verfahren: <https://www.hpc.hr/en/2025/01/16/leaflet-dublin-procedure/>, auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Kroatisch, Russisch und Türkisch

FAQ "About the procedure for seeking international protection" und „On the rights and obligations of asylum seekers and asylees“ (Centre for Peace Studies (Centar za mirovne studije)): auf Arabisch, Dari, Englisch, Französisch, Kroatisch und Russisch: <https://www.cms.hr/en/free-legal-aid-and-info-point/>

Asylum in Croatia (UNHCR): Informationen für Asylsuchende auf Englisch: <https://help.unhcr.org/croatia/homepage/asylum-in-croatia/>

w2eu.info – welcome to europe: Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Kroatien auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <https://w2eu.info/en/countries/croatia/overview>

Asylbehörde

Innenministerium

Ministarstvo unutarstvih poslova

Abteilung für internationalen Schutz

10 000 Zagreb

Ulica grada Vukovara 33

Tel. +385 1 6122 111

E-Mail: sluzba.za.medjunarodnu.zastitu@mup.hr

<https://mup.gov.hr/en>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Hrvatski Crveni križ

Croatian Red Cross

Ulica Crvenog križa 14/1

10000 Zagreb

Tel. +385 1 4655 814

E-Mail: redcross@hck.hr

<https://www.hck.hr/>

Beratung und psychosoziale Unterstützung für Asylsuchende und Schutzberechtigte,
psychosoziale Unterstützung für Asylsuchende in Haft

Jesuit Refugee Service (JRS)

Centar za integraciju izbjeglica SOL

Tel. +385 98 979 2298

E-Mail: info@jrs.hr

<https://hrv.jrs.net/>

Sozial- und Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, interkulturelle
Aktivitäten, Integrationsmaßnahmen und Beschäftigungsförderung für Asylsuchende
und Schutzberechtigte

Are you Syrious?

Božidara Magovca 165

10000 Zagreb

Tel. +385 1 205 2843

E-Mail: aysinfo@areyousyrious.eu

<https://www.areyousyrious.eu/>

Facebook: <https://www.facebook.com/areyousyrious/>

Instagram: <https://www.instagram.com/areyousyrious.ays/>

Unterstützung für Asylsuchende und Schutzberechtigte: Sprachkurse,
Bildungsprogramme, Hilfe bei der Arbeitssuche, Kleiderkammer und Sozialladen mit
kostenlosen Hygiene- und Haushaltsprodukten

One Stop Shop der Stadt Zagreb

Welcome Center für Asylsuchende, Schutzberechtigte und ausländische Arbeitnehmer:innen

Petrinjska ulica 31

Zagreb

Tel: +385 1 7001974

Mobil: +385 91 1622129

E-Mail: integracija.stranaca@zagreb.hr

<https://zagreb.hr/en/centar-dobrodoslice/200866>

allgemeine rechtliche Informationen, Information über Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sprachkurse und Integrationsmaßnahmen

Rechtsberatung

Hrvatski pravni centar (HPC)

Croatian Law Center

Bednjanska 8a

10000 Zagreb

Tel: +385 1 4854-934

E-Mail: hpc@hpc.hr

<https://www.hpc.hr/>

Rechtsberatung für vulnerable Personen, Asylsuchende und Schutzberechtigte

Centar za mirovne studije

Centre for Peace Studies (CPS)

Kuća ljudskih prava

Selska cesta 112a

Zagreb

Tel. +385 1 482 00 94

Mobil: +385 91 3300183

E-Mail: cms@cms.hr

<https://www.cms.hr/en/>

Rechtsberatung für Asylsuchende und Schutzberechtigte: Free Legal Aid and Info Point

Anmeldung unter Tel. +385 91 3300183 oder E-Mail: legal@cms.hr

Rechtsauskunft auch über E-Mail oder WhatsApp

<https://www.cms.hr/en/free-legal-aid-and-info-point/>

Jesuit Refugee Service (JRS)

Centar za integraciju izbjeglica SOL

Tel. +385 98 979 2298

E-Mail: info@jrs.hr

<https://hrv.jrs.net/>

Gesundheitsversorgung und Beratung

Médecins du Monde Belgique

<https://www.facebook.com/MdMCroatia>

E-Mail: genco.croatia@medecinsdumonde.be

Medizinische Versorgung für Asylsuchende, psychologische Untersuchungen und Beratungen in den Aufnahmeeinrichtungen in Zagreb und Kutina

Mental Health Zone

Onlineplattform für psychologische Unterstützung beim Umgang mit Krisenereignissen und traumatischen Erfahrungen

entwickelt von Médecins du Monde ASBL – Dokters van de Wereld (MdM-BE)

<https://mental-health-zone.com/en/homepage/>

Guide for Third-Country Nationals – Access to Health Care in Croatia

Centre for Peace Studies

<https://www.cms.hr/publikacija/guide-for-third-country-nationals-access-to-health-care-in-croatia-eng/>

auf Arabisch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Ukrainisch

Opfer von Verbrechen

Nationale Hotline für Opfer von Verbrechen: 116 006

Kroatisch und Englisch

Beratung für vulnerable Gruppen

RCT – Rehabilitation center for stress and trauma

Kvaternikov trg 12

Zagreb

Tel. +385 1 4641 342

E-Mail: info@rctzg.hr

<https://rctzg.hr/>

Psychosoziale Unterstützung für Folteropfer

Quellen

- Country Report: Croatia; aida Asylum Information Database, 2023 Update; <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/>
- Aufnahmebedingungen in Kroatien. Bericht zur Situation von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus in Kroatien; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Februar 2025, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/DublinI_aenderberichte/2502_SFH_Aufnahmebedingungen_Kroatien_De_1.pdf
- Croatian Law Centre, <https://www.hpc.hr/en/>
- Are You Syrious?, <https://www.areyousyrious.eu/>
- Centre for Peace Studies, <https://www.cms.hr/en/free-legal-aid-and-info-point/>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.